

Zeitschrift: Infokara : Fachzeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für palliative Medizin, Pflege und Begleitung

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für palliative Medizin, Pflege und Begleitung

Band: 4 (1999)

Heft: 3

Artikel: Über das Sterben reden - Patientenverfügungen als Kommunikationsmittel

Autor: Vogel, Beat

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1091589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seit die Medizin mit ihren unglaublichen Möglichkeiten zu retten und zu heilen vermag, verdrängte sie auf der Kehrseite die Möglichkeit des Sterbens. Als Reaktion darauf entstanden in den späten siebziger Jahren Patientenverfügungen, die es Kranken und Gesunden erlauben, Vorentscheidungen im Hinblick auf ihr Sterben zu fällen. Schriftlich kann festgehalten werden, worauf im Falle einer unheilbaren Krankheit mit progredientem Verlauf verzichtet werden soll, wenn Patient oder Patientin nicht mehr mitteilungsfähig sein sollten. Solche Verfügungen gewinnen an Aktualität, weil Menschen zunehmend wünschen, ihre Verantwortung auch für ihre letzte Lebensphase zu übernehmen. Die Ärztinnen und Ärzte aber, welche das Mittel früher als Einmischung in ihr Handeln empfanden, sind heute froh um schriftliche Hinweise zur Ergründung des mutmasslichen Willens des Patienten, wenn dieser nicht mehr ansprechbar ist. Rechtlich gelten Patientenverfügungen in fünf Kantonen der Schweiz als verbindlich. Den medizinischen Entscheidungsträgern empfiehlt die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaft, sich nach den in den schriftlich verfassten Dokumenten geäusserten Wünsche zu richten, falls dadurch kein rechtswidriges Handeln verlangt wird.

Beat Vogel

Über das Sterben reden – Patientenverfügungen als Kommunikationsmittel

Im deutschsprachigen Rahmenprogramm des Kongresses der european association for palliative care wurde in einem Workshop die Frage erörtert, welchen Nutzen Patientenverfügungen haben und wie sie eingesetzt werden können. Nachfolgend werden die beiden vorgestellten verschiedenartigen Verfügungen dargestellt.

Auf der Palliativstation des Kantonsspitals St. Gallen hat Cornelia Knipping ein Instrument entwickelt, welches den Patientinnen und Patienten ermöglicht, ihr Selbstbestimmungsrecht und damit ihre Würde bis zum bevorstehenden Lebensende geltend zu machen. Es soll Patient/Patientin, Angehörigen und dem Umfeld in erster Linie als Kommunikationshilfe dienen. Weil nur der aufgeklärte Patient sein Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen kann, dient die Verfügung in einem ersten Punkt dazu festzustellen, in welcher Weise

und in welchem Umfang über die Krankheit informiert wurde. Dem Patienten hilft sie ferner, «letzte Dinge» zu erledigen und Wünsche und Bedürfnisse für die unmittelbare Zeit rund um sein Sterben zu äussern. Das Gespräch darüber erlaubt den frühen Einbezug der Angehörigen. Sie erfahren auf diese Weise ihre Integration und können gestützt werden. Sowohl Patientin wie Angehörigen wird damit die Möglichkeit verschafft, ihre zeitbegrenzte Lebenssituation mitzugestalten und gewährt ihnen die Gewissheit, dass ihnen die bestmögliche Versorgung gemäss ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zuteil wird (Siehe Artikel von C. Knipping in dieser Ausgabe von Infokara).

Die Pflegenden und das therapeutische Team unterstützt das zu verfassende Dokument darin, in einen Dialog um die wesentlichen Dinge zu kommen. Es bietet ihnen die Möglichkeit zur Aufklärung und zur Information über mögliche Interventionen in der terminalen Phase. Ein angstfreier und kompetenter Dialog über das Sterben kann damit eingeübt werden. Besonders den Pflegepersonen aus dem therapeutischen Team soll es ermöglichen, mit den Betroffenen und ihren Angehörigen selbstverständlicher ins Gespräch über die «letzten Dinge» zu kommen, um dann den individuellen Pflegebedarf zu planen und zu gestalten.

Der Schwerpunkt der «individuellen» Verfügung im Vergleich zur «vor-formulierten» Patientenverfügung

In einem ersten Teil bestätigt die Patientin, dass und worüber sie ihre Aufklärung erhalten hat. Dies ist die Vorbedingung, denn nur der informierte Patient kann sein Selbstbestimmungsrecht wahrhaft in Anspruch nehmen. Der zweite Teil dokumentiert den individuellen Willen auf konkrete Aspekte der medizinischen und pflegerischen Behandlung und Betreuung: Reanimation, Behandlung bei rezidivierender Anämie oder Hyperkalcämie, bei Infekten oder Ileus. Dabei geht es nicht um die definitive Festschreibung für immer, sondern vielmehr um das Gespräch über mögliche Symptome und deren Behandlung.

Das Vorgehen

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass dieses Instrument nur als ein Angebot zu verstehen ist. Auch das gehört zur Wahrung der Autonomie: dass von diesem Angebot Gebrauch gemacht wird, wenn die Umstände es erlauben und der Patient oder die Patientin dem zustimmen. Wird eine Patientin, aus welchen Gründen auch immer, auf eine sichtbare Auseinandersetzung mit ihrem Sterben verzichten wollen, so ist dieser Entscheid zunächst uneingeschränkt zu respektieren. Unter folgenden Umständen kann der Einsatz

einer Patientenverfügung erwogen werden: Wenn Verhalten und Reaktion von Patientin und Angehörigen vermuten lässt, dass dadurch über Tod und Sterben gesprochen werden kann, wenn Patientin und Angehörige Aufklärung, Beratung und persönliche Einflussnahme zur Mitgestaltung der terminalen Phase wünschen, wenn die Patient oder Patientin sich vor der Sterbephase fürchten.

Evaluation

Aus dem im Workshop vorgebrachten Patientenbeispiel konnten folgende Schlussfolgerungen gezogen werden: Das Erstellen der individuellen Patientenverfügung ermöglichte der Patientin, ihre Ängste und Befürchtungen zu benennen. Es stellte eine entscheidende Kommunikationshilfe dar, um das krampfhaft aufrechterhaltene Schweigen über den Tod behutsam aufzulösen. Es leitete mit Unterstützung der Musiktherapeutin konkrete Versöhnungswege innerhalb des Angehörigennetzes ein. Es erlaubte der Patientin, ihre terminale Phase mitzugestalten, was Entspannung zur Folge hatte. Es leitete einen natürlich gelebten Abschied ein (es konnte miteinander geweint werden, Abschied wurde ausgesprochen). Die Mitglieder des therapeutischen Teams konnten offen über das bevorstehende Sterben reden. Die bisherigen Ergebnisse dieses Projekts werden den leitenden Stellen der Palliativstation vorgelegt. Gemeinsam wird über den Einsatz des Instruments und die Dauer der nächsten Evaluationsphase entschieden.

Menschlich sterben können - Die persönliche Verfügung von Caritas Schweiz

Einige zeitgenössische Strömungen möchten uns überzeugen, dass der Mensch alles selbst im Griff haben muss – sogar den eigenen Tod. Das Sterben wird jedoch immer ein Geschehen bleiben, das wir nicht bis ins Letzte selbst lenken und bestimmen können. Der Respekt vor dieser existentiellen Herausforderung bedeutet jedoch nicht, dass wir unsere Verantwortung für die schwierigen Zeiten von Krankheit und Sterben negieren könnten. Caritas Schweiz gibt daher eine persönliche Verfügung heraus, die mit Fachleuten aus Medizin, Psychologie und Seelsorge erarbeitet wurde. Sie hebt sich von anderen Verfügungen insofern ab, als sie nicht in erster Linie auf die Durchsetzung des eigenen Willens pocht, als vielmehr den Dialog zwischen Patientin, Angehörigen und medizinischem Fachpersonal anregen will.

Verantwortung wahrnehmen bis zum Tod

Die Verfügung erlaubt schriftliche Aussagen für den Fall, dass jemand infolge einer Krankheit nicht mehr

mitteilungsfähig ist. Neben den formulierten Wünschen, die sich im Wortlaut an die Publikationen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften hält, sind eigene Anmerkungen möglich. Es können auch persönliche Wünsche zur seelsorgerischen Betreuung formuliert werden. Schliesslich wird der Umgang mit dem eigenen Körper bezüglich Autopsie und Transplantation geregelt.

Leben bis zuletzt

Die Verfügung verlangt palliative Behandlung und Pflege in jenen Situationen, in denen Heilung nicht mehr möglich ist. Damit wird eine umfassende menschliche und medizinische Betreuung gewünscht. Das Gebot ist die Erhaltung von Menschenwürde trotz Krankheit und Sterben. Die Patientenverfügung ist ein Aspekt des Programms «Begleitung in der letzten Lebensphase» von Caritas. Mit Weiterbildungsangeboten will Caritas dem Hospizkonzept in der Schweiz zum weiteren Durchbruch verhelfen.

Über das Sterben reden

Die persönliche Verfügung enthält ein Originaldokument, zwei Kopien für Vertrauenspersonen sowie einen Begleittext mit ausführlichen Erläuterungen. Wirkungsvoller als durch Papier können Menschen aber die individuellen Anliegen einer Person bei Arzt- und Pflegepersonal verständlich machen und vertreten. In den meisten Fällen geht es heute nicht mehr um den Kampf gegen eine apparateversessene Medizin, sondern um den Dialog in der schwierigen Entscheidungssituation. Je klarer Patientinnen und Patienten ihre Vorstellungen formuliert beziehungsweise den Angehörigen anvertraut haben, um so besser kann ein Spital oder Pflegeheim die Rahmenbedingungen für Sterbende gestalten. In diesem Sinn will die Caritas-Verfügung das Gespräch zwischen Fachpersonal und Angehörigen erleichtern. Die medizinischen Berufe befinden sich diesbezüglich in einer Schlüsselposition: Sie beraten Patient und Patientin über Vor- und Nachteile verschiedener Verfügungen oder sie werden beim Ausfüllen zu Rate gezogen. Sie erstellen einen Hinweis in der Patientendokumentation, um in der Krisensituation die nötige Information griffbereit zu haben. Ärztinnen und Ärzten entdecken zunehmend den Wert der Patientenverfügung als Hilfestellung für schwierige Entscheidungssituationen. Sie kann ihnen Hinweise geben, um den mutmasslichen Willen eines Bewusstlosen zu ergründen und in dessen Sinn und Geist zu handeln.

Nicht immer gültig, aber stets verbindlich

Keine Einigkeit herrscht in Recht und Gesellschaft, welche juristische Gültigkeit eine Patientenverfügung

hat. Kann ein Mensch zum Voraus auf lebensverlängernde Massnahmen verzichten oder bleibt es immer im Ermessen des Arztes, auf Grund der aktuellen Situation zu entscheiden? In den Kantonen Aargau, Appenzell, Genf, Luzern, Neuenburg und Wallis ist die Gültigkeit der Verfügung im Gesetz verankert. In den anderen Kantonen besteht keine Regelung. Die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften empfiehlt indes den Ärztinnen und Ärzten, sich nach den geäusserten Begehren des Patienten zu richten, wenn dabei keine widerrechtlichen Handlungen verlangt werden. Caritas verfolgt nicht das Ziel der unbedingten rechtlichen Verbindlichkeit und bietet deshalb auch keinen Dienst zur Durchsetzung des im Dokument formulierten Willens an. Sie baut auf die Verbindlichkeit, die mit dem Gespräch zwischen Fachleuten, Angehörigen und Betroffenen geschaffen wird. Die Verfügung ist ein Mittel, diesen Dialog zu ermöglichen.

Diskussion

In der Diskussion um Patientenverfügungen steht immer die Frage im Vordergrund, ob denn im Voraus, in «gesunden Tagen» über die Behandlung im eigenen Sterben entschieden werden könne. Die TeilnehmerInnen des Workshops aus mehreren Ländern Europas waren sich darin einig, dass die Caritas-Verfügung unmöglich ins therapeutische Detail gehen kann. Sie erlaubt nur allgemeine Aussagen, welche der eigenen Lebensphilosophie Ausdruck geben. Sie ermöglicht

aber das Gespräch beispielsweise in einer Situation, wo eine Patientin ihre Verfügung beim Hausarzt hinterlegt. Dieser wird sie nach den Gründen des Abfassens fragen. «Wenn ich die Verfügung erhalten habe, ist das Papier nicht mehr nötig» brachte es ein Arzt auf den Punkt und meinte damit, dass im Gespräch das Anliegen präziser formuliert werden kann. Die Verfügung ist dann das Mittel dazu. Während diese Verfügung also nicht konkret sein kann, ja nicht konkret sein darf, ermöglicht die oben vorgestellte «individuelle Patientenverfügung» das Festhalten von Entscheidungen in einer Situation von aktueller Betroffenheit. Sie kann konkret sein, weil die Krankheit präsent und das Leben begrenzt sind. Die beiden Verfügungen widersprechen sich demnach in keiner Weise, sondern ergänzen sich vielmehr.

Caritas Schweiz
Projektleiter

Die Patientenverfügung von Caritas Schweiz kostet Fr. 12.- und kann unter folgender Adresse bezogen werden:

Caritas Schweiz
Bereich Kommunikation
Löwenstrasse 3
Postfach
6002 Luzern
Fax 041 419 24 24
E-mail: caritas@caritas.ch

Für weitere Informationen:
Telefon 041 419 22 22, Internet: www.caritas.ch